DIÖZESE INNSBRUCK

Diözese Innsbruck
PFARRGEMEINDERATSWAHL 2022
INFORMATIONEN UND FORMULARE

WEIL WIR HIER
KIRCHE GESTALTEN.

20.März 2022
mittendrin
Pfarrgemeinderatswahl

www.dibk.at/pgr

Alle Unterlagen und Formulare aus diesem Heft finden Sie auch unter www.dibk.at/pgr zum Download.

Wenn Sie Fragen zur Durchführung der Wahl haben oder Hilfe brauchen, wenden Sie sich bitte an:

Diözese Innsbruck - Pfarrgemeinderat

Mag. Christian Nuener
christian.nuener@dibk.at
+43 676 87304400

Mag[a]. Gudrun Guerrini
gudrun.guerrini@dibk.at
+43 676 87302111

Gemeinsam Verantwortung tragen in Kirche und Welt

Pfarrgemeinderatswahl 2022

Wieder sind fünf Jahre vorüber und die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates neigt sich dem Ende zu.

Am 19./20. März 2022 werden daher österreichweit Frauen, Männer, Jugendliche und junge Erwachsene in die Pfarrgemeinderäte gewählt. Vieles ist im Umbruch und gerade weil Vieles im Umbruch ist, braucht es Frauen und Männer aus allen Altersgruppen, die bereit sind, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zur Verfügung zu stellen und dadurch in den nächsten Jahren Kirche in den Pfarren der Diözese Innsbruck lebendig zu gestalten.

Das Motto dieser Wahl und der gesamten nächsten Periode lautet „mittendrin“:

Pfarrgemeinderät*innen stehen im Leben. Mit all ihren Hoffnungen und Sorgen, mit ihren Freuden und Nöten sind sie Teil der Gesellschaft und gestalten Kirche vor Ort. Sie sind kein exklusiver Club, sie stehen nicht über den Dingen, sie sind nicht „weltfremd“ – sie sind einfach „mittendrin“. Pfarrgemeinderät*innen sind Gesichter und Geschichten der Kirche vor Ort. Sie engagieren sich aus ihrem Glauben heraus, sie wollen gestalten, bewahren, (ver)wandeln, sie tragen Verantwortung und sie tragen zu kirchlichem Leben vor Ort bei: in aller Unterschiedlichkeit, in unterschiedlicher Intensität, in unterschiedlichen Rollen. Sie tragen Kirche mit, sie leiden mit Kirche mit, sie freuen sich mit Kirche mit – sie sind unsere Nachbar*innen, unsere Bekannten, sie sind diejenigen, die für uns Pfarre/Kirche vor Ort gestalten. Das machen die meisten von ihnen in ihrer Freizeit, unbezahlt, doch hoffentlich nicht unbelohnt, sie machen das neben ihrem Berufsleben, neben ihrem Familienleben, neben ihren sonstigen Freizeitaktivitäten. Sie sind keine Superfrauen und Supermänner, sie sind keine Lakaien oder Hilfskräfte des Pfarrers – sie repräsentieren unsere Pfarre, sie sind da, sie sind aktiv: sie sind einfach „mittendrin“.

In diesem Heft finden Sie die für die Diözese Innsbruck geltenden Unterlagen, die Ihnen helfen sollen, die Pfarrgemeinderatswahl 2022 in Ihrer Pfarre gut vorbereiten und durchführen zu können.

Wir danken allen schon jetzt herzlich für Ihren Einsatz und wünschen viel Freude und Erfolg bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Christian Nuener, Gudrun Guerrini

Gedanken zum Motto

mittendrin

mittendrin

Wir erleben aktuell einen globalen Wandlungsprozess, der auch vor der Kirche nicht Halt macht. Papst Franziskus bringt es mit folgende Zitat auf den Punkt: „Wir leben nicht in einer Ära des Wandels, sondern erleben einen Wandel der Ära!“ Eine Gestalt von Kirche, die auf der engen Verflechtung von Religion und Kultur aufbaut, ist in Auflösung begriffen. Die selbstverständliche Zugehörigkeit ist nicht mehr gegeben und Traditionen in ihrer lebensrelevanten Bedeutung werden stark hinterfragt.

Pfarren erleben die Auswirkungen dieses Wandels hautnah mit, sie befinden sich mittendrin in diesem tiefgreifenden Transformationsprozess, dessen Tragweite noch nicht fassbar ist. Ihre Antwort darauf ist nicht Abwarten oder Rückzug. Vielmehr fordern die Zeichen der Zeit dazu heraus, im aufmerksamen Wahrnehmen und im Dialog mit den Menschen vor Ort Kirche neu zu entwickeln.

mittendrin

Jesus Christus hat versprochen: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“. (Matthäus 18,20) Jesus „mittendrin“ – auf ihn hin richtet sich Kirche aus, um ihn herum bildet sich Gemeinschaft. Aus der lebendigen Beziehung zu Jesus Christus und im Vertrauen auf einen mitgehenden Gott wird der Glaube zur Kraftquelle für das eigene Leben und zur Triebfeder für die Gestaltung von Kirche und Gesellschaft.

Maßstab dafür ist die Botschaft des Evangeliums, die angesichts der Herausforderungen der Gegenwart lebensrelevant und alltagsnah neu zu buchstabieren ist. Die Beschäftigung mit der Frohen Botschaft öffnet auch die Augen dafür, Spuren des Reiches Gottes „mittendrin“ in unserer Zeit in Kirche und Gesellschaft zu entdecken. (Lukas 17,21)

mittendrin

Pfarrgemeinderät*innen sind Menschen, die mitten im Leben stehen. Die vielfältigen Lebensbezüge in denen sie stehen, bilden die Pluralität der Gegenwart ab. Pluralität ist belebend, manchmal überfordernd und bedrängend, aber immer inspirierend und eine wichtige Ressource für kirchliche Erneuerung.

In der Dynamik von Sammlung rund um Christus und Sendung zu den Menschen entsteht und ereignet sich Kirche an vielen unterschiedlichen Orten. Pfarrgemeinderät*innen halten diese Dynamik in Schwung, sie initiieren, vernetzten, bewahren, packen an, halten die Stellung, geben Raum. Pfarrgemeinderät*innen sind mit gläubigen Herzen „mittendrin“.

Zeitplan auf dem Weg zur Wahl

Juni 2021
Pfarrliche Vorüberlegungen auf die Wahl hin, Planung einer Bilanzklausur,
Suche nach einer Klausurbegleitung

September 2021
Verteilung der diözesanen Wahlunterlagen

Herbst 2021
Bilanzklausuren – Rückblick und Ausblick, Festlegung der pfarrlichen Wahlmodalitäten,
Erstellung eines Zeitplanes mit wichtigen Terminen und Fristen bis zur Wahl

bis 31. Oktober 2021
Bildung der pfarrlichen Wahlkommissionen und Meldung an Dekanat und Abteilung Gemeinde, sodass bei Bedarf die Teilnahme an den regionalen Einführungsterminen im November/Dezember 2021 möglich ist.
(späteste Meldung: 10 Wochen vor der Wahl)

November 2021
Regionale Einführungen der Wahlkommissionen und Mitarbeiter*innen bei der Wahlorganisation

8./9. Jänner 2022
Offizielle Ankündigung der Wahl bei den Gottesdiensten (österreichweit)

Dezember 2021/Jänner 2022/Februar 2022
Kandidat*innensuche

20. Februar 2022
Letzter Termin für Bekanntgabe der Kandidat*innen (siehe Wahlordnung)

19./20. März 2022
PGR-Wahl

bis 1. Mai 2022
Konstituierende Sitzung und Meldung der PGRs an Dekanat und Abteilung Gemeinde

Mai/Juni 2022
Regionale Starttreffen der PGR-Obleute
„Sitzungen erfolgreich gestalten“ - Moderationsschulungen
Regionale Dankeskonzerte mit der Gruppe Findling

25. Februar 2023 (bitte vormerken!)
Begegnungstag für Pfarrgemeinderät*innen und Pfarrkirchenrät*innen - Congress Innsbruck

Der amtierende PGR

- engagiert sich für die Wahl, weil er von der Wichtigkeit des PGRs für die Pfarre überzeugt ist.
- legt die Gesamtzahl der Mitglieder des zukünftigen Pfarrgemeinderates inclusive des Anteils an Jugendvertreter*innen fest.
- bestimmt die Zahl der durch Wahl zu ermittelnden Mitglieder.
- legt das Wahlmodell inclusive der Entscheidung über Familienstimmrecht und Briefwahl fest.
- bestimmt die Art der Kandidat*innen-Ermittlung (siehe Wahlmodelle) und beteiligt sich selber an der Kandidat*innensuche.
- unterstützt geeignete Wege, um Kandidaten*innen der Jugend zu finden.
- richtet die Wahlkommission ein.
- bereitet eine gute Amtsübergabe an den neuen PGR vor.

Der Pfarrer, der/die Pfarrkurator*in

- betont die Wichtigkeit des PGR für eine lebendige Pfarrgemeinde, er/sie motiviert und informiert über die Wahl.
- gibt den Wahltermin und den Ablauf der Wahl und die Kandidat*innenliste offiziell bekannt.
- dankt den ausscheidenden Pfarrgemeinderät*innen und begrüßt die neu Gewählten.
- beruft die erste Sitzung ein, übernimmt den Vorsitz und leitet die Beratungen über zu berufende Mitglieder.
- beruft die konstituierende Sitzung ein.
- gibt die Zusammensetzung und die Aufgabenverteilung des neuen Pfarrgemeinderates bekannt.
- ist verantwortlich für die Verwahrung der Protokolle der Wahlkommission und der Wahldokumentation.

Die Wahlkommission

- ist zuständig für die Wahlorganisation.
- führt die Kandidat*innenermittlung nach den Vorgaben in Zusammenarbeit mit dem PGR durch.
- verlautbart die wesentlichen Bestimmungen der Wahlordnung.
- überprüft die Wählbarkeit der Kandidat*innen und holt deren Zustimmungserklärungen ein.
- erstellt die Kandidat*innenliste und bereitet die Stimmzettel vor.
- erstellt – wo es möglich ist - ein Wähler*innenverzeichnis.
- bereitet die Wahllokale vor.
- führt die Pfarrgemeinderatswahl durch.
- meldet das Wahlergebnis noch am Wahltag bis 17:00 Uhr (bei Wahlmöglichkeit nach der Abendmesse bis 21:00 Uhr) an das Dekanat und die Diözese.
- bearbeitet allfällige Einsprüche zur Wahl.

STATUT DES PFARRGEMEINDERATES

der Diözese Innsbruck

Einleitung

Das Statut des Pfarrgemeinderates 1996 war eine bewährte Ordnung in der Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat. Diese wurde nunmehr an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

I. Wesen und Ziel

(1) Der Pfarrgemeinderat ist jenes Gremium der Pfarrgemeinde, das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt und - im Rahmen der diözesanen Gesetzgebung – in Fragen des pfarrlichen Lebens zusammen mit dem Pfarrer entscheidet.

(2) Das Ziel ist die Verwirklichung einer im Glauben lebendigen und missionarischen Gemeinde auf der Basis des II. Vatikanischen Konzils: „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände. (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution 1). Dieses Ziel konkretisiert sich in der Planung und Sicherung der gemeindlichen Grundvollzüge Liturgie, Verkündigung und Diakonie.

(3) Die Pfarrgemeinde als lebendige Gemeinschaft braucht die laienapostolischen Gruppen und die verantwortliche Mitarbeit der Gläubigen in den verschiedensten Bereichen des kirchlichen Lebens. Sie lebt in besonderer Weise in kleinen Gruppen und kleinen Gemeinschaften. Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit den verschiedenen Gruppierungen und einzelnen Verantwortlichen eng zusammen.

II. Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Erkennen der seelsorglichen und sozialen Situation im Pfarrgebiet.

(2) Erarbeitung konkreter und erreichbarer pastoraler Ziele und Schwerpunkte, Planung geeigneter Maßnahmen und Initiativen, Sorge für die Durchführung, sowie regelmäßige Auswertung der Arbeitsergebnisse

(3) Förderung der pfarrlichen Gruppen und Gewinnung von Mitarbeitern/innen (Auswahl, Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen für das Ehrenamt, Sorge um die Aus- und Weiterbildung).

(4) Förderung der gegenseitigen Information zwischen Pfarrbevölkerung, pfarrlichen Gruppen, Mitarbeitern*innen und dem Pfarrgemeinderat. Nach Möglichkeit soll alle zwei Jahre eine Pfarrversammlung abgehalten werden.

(5) Koordination und Zusammenarbeit im überpfarrlichen Bereich (Seelsorgeraum, Dekanat, Diözese, Ökumene, interkultureller und interreligiöser Dialog).

(6) Vertretung der Pfarre innerkirchlich und in der Öffentlichkeit (politische Gemeinde, Vereine, Schule, u.a.)

(7) Hinwendung und Kontaktpflege zu Menschen im Pfarrgebiet, unabhängig von ihrem Religionsbekenntnis.

III. Zusammensetzung

(1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus

a. gewählten,

b. berufenen,

c. amtlichen Mitgliedern.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss gewählt sein.

Pro Funktionsgruppe soll nur eine Person als amtliches Mitglied entsandt werden (siehe III.3.).

Bei Pastoralassistenten*innen und Jugendleitern*innen, die für einen Seelsorgeraum angestellt sind, ergibt sich die Mitgliedschaft in den einzelnen

Pfarrgemeinderäten aus den lokalen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen laut Aufgabenbeschreibung.

Vikare sind nicht Mitglieder des PGR, können aber eingebunden werden.

(2) Als **Richtzahl** für den gesamten Pfarrgemeinderat (gewählte, berufene und amtliche Mitglieder zusammen) wird empfohlen:

Pfarren
bis 1000 Katholiken*innen: 8

Pfarren darüber hinaus: 12

(3) Als amtliche Mitglieder gelten:

a) Pfarrer

b) Pfarrkuratoren*innen bzw. Pfarrkoordinatoren*innen

c) Kooperatoren

d) Ständige Diakone

e) Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen auf Pfarrebene (Pastoralassistenten*innen, Pfarrhelfer*innen, Jugendleiter*innen)

f) Vertreter*innen des Pfarrkirchenrates (vgl. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Innsbruck, Art I §4).

(4) Jugendvertretung

In jedem Pfarrgemeinderat muss es mit Blickrichtung auf die Jugendpastoral eine Jugendvertretung geben. Diese soll primär von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber wahrgenommen werden.

Sollte dies aufgrund der aktuellen Situation in einer Pfarre nicht möglich sein, wird diese Aufgabe zur Überbrückung von einer anderen Person, die möglichst von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestimmt wird, wahrgenommen.

Es ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

Die gewählten und amtlichen Mitglieder können mit 2/3 Mehrheit weitere Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berufen.

IV. Funktionsperiode

(1) Die Wahl zum Pfarrgemeinderat wird durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Die Funktionsperiode des Pfarr-gemeinderates beträgt fünf Jahre.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes sind alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu informieren. Die Nachbesetzung erfolgt zeitnah (in der darauffolgenden Sitzung) durch Nachrücken eines Ersatzmitgliedes oder durch Berufung eines geeigneten Pfarrmitgliedes (siehe III.6.).

(4) Bei Ausscheiden einer/eines Jugendvertreters*in wird die/der Nachfolger*in möglichst von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nominiert und vom Pfarrgemeinderat berufen (siehe III. 4.)

(5) Sämtliche personelle Änderungen werden von den Obleuten an die Abteilung Gemeinde des Seelsorgeamtes gemeldet.

V. Mandatsausübung

(1) Die Erfüllung des Mandats erfordert:

a. Teilnahme an den Sitzungen,

b. entsprechende Weiterbildung

c. Kontakt zur Pfarrgemeinde und

d. Eintreten für die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates.

(2) Das Mandat erlischt:

a. durch Ablauf der Funktionsperiode (das ist mit der Konstituierung des neugewählten Pfarr-gemeinderates)

b. durch Verzicht

c. durch Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft (Wählbarkeit, Amt)

d. durch unentschuldigtes Fernbleiben von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen

e. durch groben Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht

Über den Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft bzw. wegen Verstoßes gegen die Vertraulichkeit, hat der PGR zu befinden (siehe auch GO 9).

VI. Innere Organisation

(1) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates ist der Pfarrer.

Aus dem Pfarrgemeinderat wird ein Laie als Obfrau/ Obmann gewählt, der/dem die Geschäftsführung und die Sitzungsleitung übertragen werden.

Ein weiteres Mitglied wird als Obfrau/Obmann–Stellvertreter*in gewählt.

Der Pfarrgemeinderat wählt aus seinen Reihen eine*n Schriftführer*in.

(2) Hat der Pfarrgemeinderat zwölf oder mehr Mitglieder, soll er einen Vorstand einrichten. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens aber aus fünf Personen.

Zum Vorstand gehören unbedingt der Pfarrer, die/ der Pfarrkurator*in oder Pfarrkoordinator*in, die Obfrau/ der Obmann und deren/dessen Stellvertreter*in.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates tritt mindestens zwei Wochen vor jeder Pfarrgemeinderatssitzung zusammen. Er wird vom Vorsitzenden bzw. von der Obfrau/dem Obmann einberufen.

a. Erstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Pfarrgemeinderatssitzung.

b. Entscheidungen, die nicht aufgeschoben werden können, werden vom Vorstand getroffen. Diese müssen bei der darauffolgenden Sitzung des Pfarrgemeinderates behandelt werden. Es gilt die Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates.

(3) Der Pfarrgemeinderat kann für verschiedene pastorale Aufgaben Arbeitskreise einrichten bzw. dafür Verantwortliche bestellen. Diese müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Der Pfarrgemeinderat muss darauf achten, dass er mit den Arbeitskreisen bzw. mit den Verantwortlichen in lebendigem Kontakt steht.

(4) Die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese ist integrierter Bestandteil der Statuten.

VII. Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat

(vgl. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Innsbruck, Art I §4)

(1) Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert gegenseitige Information und einvernehmliches Vorgehen von Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat. Es ist auf eine gute Kommunikation zwischen diesen Gremien im Sinne eines gemeinsamen, der Pastoral dienenden Wirkens zu achten.

(2) In seiner Sorge um die Finanzen hat der Pfarrkirchenrat eine Dienstfunktion inne. Um dieser Wirklichkeit besser zu entsprechen, nimmt ein/e Vertreter*in des Pfarrkirchenrates ex offo an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teil. Ihre/seine Aufgabe ist es, den Pfarrgemeinderat über die wesentlichen Inhalte der Pfarrkirchenratssitzungen (insbesondere das vorgesehene Budget, den Jahresabschluss / die Kirchenrechnung, größere Vorhaben in nächster Zeit) wie auch den Pfarrkirchenrat über pastorale Planungen und Initiativen des Pfarrgemeinderates zu informieren.

VIII. Pfarrgemeinderat und Seelsorgeraumrat

(vgl. Statut Seelsorgeraumrat)

(1) Das Konzept der Seelsorgeräume der Diözese Innsbruck sieht vor, dass die Pfarren im rechtlichen Sinn in ihrer Eigenständigkeit erhalten bleiben.

(2) Der Seelsorgeraum erfordert die Bereitschaft zur Vernetzung und eine verbindliche Zusammenarbeit der im Seelsorgeraum miteinander verbundenen Pfarren. Dazu ist in jedem Seelsorgeraum ein Seelsorgeraumrat einzurichten.

(3) Das Statut für den Seelsorgeraumrat sieht die Vertretung der einzelnen Pfarren durch Pfarrkuratoren*innen bzw. Pfarrkoordinatoren*innen, die Pfarrgemeinderats-Obleute bzw. eine fix delegierte Person aus dem Pfarrgemeinderat vor.

IX. Vorgangsweise bei Auslegungsfragen und schweren Konflikten

Bei Auslegungsfragen zum Statut oder der Geschäftsordnung können der Vorsitzende oder die Obleute des Pfarrgemeinderates die/den Pfarrgemeinderatsreferenten*in kontaktieren.

Bei schweren Konflikten gilt folgende Vorgehensweise:

1. Konflikt im Pfarrgemeinerat lösen. Ist das nicht möglich, dann

2. Dekan einbinden. Ist der Konflikt weiter nicht gelöst, dann

3. Pfarrgemeinderats-Referent*in einbinden. Ist der Konflikt auch so nicht lösbar, dann

4. legt der/die Pfarrgemeinderats-Referent*in den Fall dem/der Seelsorgeamtsleiter*in vor. Diese entscheiden gemeinsam mit dem Generalvikar.

X. In-Kraft-Treten

(1) Dieses Statut wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 01.09.2021 in Kraft gesetzt.

(2) Im selben Zeitpunkt treten das im Diözesanblatt Innsbruck, Jg. 71, September 1996, Pkt. 52., Nr. 7, kundgemachte Statut des Pfarrgemeinderates sowie alle sonstigen mit der nun geltenden Regelung in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Dr. Gudrun Walter — Ordinariatskanzler
Hermann Glettler — Bischof von Innsbruck

Innsbruck, am 17.05.2021
Reg. Zl. II/2j-2021-140

GESCHÄFTSORDNUNG DES PFARRGEMEINDERATES

(1) Der Pfarrgemeinderat wird mindestens viermal im Arbeitsjahr vom Vorsitzenden (Pfarrer) und von der Obfrau/vom Obmann unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Außerdem ist eine Pfarrgemeinderats-Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

(2) Die Tagesordnung erstellt der Vorsitzende (Pfarrer) mit der Obfrau/dem Obmann, gegebenenfalls mit dem Vorstand. Sie wird spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich (z.B. durch Anschlag) verlautbart und den Mitgliedern schriftlich zugestellt.

Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung sind vor Sitzungsbeginn bei der Obfrau/beim Obmann einzubringen.

(3) Wenn der Vorsitzende (Pfarrer) an der Sitzung nicht teilnehmen kann, kann er die Obfrau/den Obmann, die/den Pfarrkurator*in oder die/den Pfarrkoordinator*in beauftragen, ihn zu vertreten (ausgenommen Vetorecht).

(4) Die Sitzungsleitung wird von der Obfrau/dem Obmann wahrgenommen. Bei Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter*in.

(5) Über den Ablauf der Sitzung hat der/die Schriftführer*in ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und dieses fortlaufend zu nummerieren. Insbesondere sind die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder sowie der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis aufzuzeichnen. Bei jeder Sitzung ist per Beschluss die Richtigkeit des Protokolls der vorangegangenen Sitzung bzw. dessen Richtigstellung und Ergänzung festzustellen.

(6) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

Wahlen erfordern im 1. und 2. Wahlgang die Zweidrittelmehrheit, ab dem 3. Wahlgang die einfache Mehrheit.

(7) Die Abstimmungen im Pfarrgemeinderat erfolgen mittels Handzeichen.

Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Wahlen werden immer geheim durchgeführt.

(8) Wenn der Vorsitzende (Pfarrer) an einer Pfarrgemeinderats-Sitzung nicht teilnehmen kann, werden ihm die Beschlüsse vorgelegt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch, treten sie in Kraft.

Durch den begründeten Einspruch (Veto) des Vorsitzenden (des Pfarrers) nach der Beschlussfassung wird ein Beschluss ausgesetzt. Die betreffende Sache wird zur weiteren Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Erhebt der Vorsitzende (Pfarrer) bei der zweiten Behandlung wieder Einspruch, tritt der Beschluss nicht in Kraft. Der PGR kann dagegen unter Angabe der Gründe Berufung einlegen.

Diese Berufung ist zunächst an den Dekan zu richten. In weiterer Folge steht die im PGR-Statut unter Punkt IX angegebene Vorgangsweise offen.

(9) Die Mitglieder des PGR sind hinsichtlich der Punkte, die als vertraulich erklärt wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Antrag auf Vertraulichkeit kann von jedem Mitglied am Beginn der Sitzung eingebracht werden und ist mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Die Behandlung von personellen Angelegenheiten ist immer vertraulich.

(10) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, ausgenommen die Behandlung der Tagesordnungspunkte, die als vertraulich erklärt wurden. Die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden veröffentlicht (Anschlag).

In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 01.09.2021 in Kraft gesetzt.

(2) Im selben Zeitpunkt treten außer Kraft: die im Diözesanblatt Innsbruck, Jg. 71, Nr. 7, kundgemachte Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates.

Dr. Gudrun Walter — Ordinariatskanzler

Hermann Glettler — Bischof von Innsbruck

Innsbruck, am 29.01.2021
Reg. Zl. II/2j-2021-025

20.März 2022
mittendrin
Pfarrgemeinderatswahl

Mittendrin statt nur dabei

Schritt für Schritt -
viele kleine Schritte lassen uns weiterkommen.

In den Evangelien findet sich das Bild eines Gottes, der mannigfaltig aussät. Das Reich Gottes wird mit einem Senfkorn verglichen - aus ganz Kleinem kann sehr Großes werden.

Unsere Pfarrgemeinden bleiben durch viele kleine Beiträge lebendig und sie bemühen sich, Menschen Heimat, Geborgenheit und Begleitung zu bieten. Und es braucht Menschen - Frauen, Männer, Jugendlichen und junge Erwachsenen, die mittendrin im Leben stehen und ihre Sichtweisen und Lebensrealitäten einbringen. Menschen, die aufmerksam sind und darauf achten, wo etwas wächst, wo kleine Triebe sichtbar werden und die gegebenenfalls auch die Früchte zu ernten.

Und dann gelingt es hoffentlich, ein kleines Stück Reich Gottes sichtbar zu machen.

Die PGR-Wahl gibt eine Gelegenheit dazu.

WAHLORDNUNG ZUR PFARRGEMEINDERATSWAHL

in der Diözese Innsbruck

I. Allgemeine Bestimmungen

(1) In **allen Pfarren**, Pfarrvikariaten, Exposituren, territorialen Kaplaneien und Seelsorgestellen (im Folgenden „Pfarren“ genannt) ist ein Pfarrgemeinderat zu wählen.

In Pfarrvikariaten, in Exposituren, territorialen Kaplaneien und Seelsorgestellen, in denen es keinen Pfarrkirchenrat und kein eigenständiges Gemeindeleben gibt, kann der/die Pfarrgemeinderatsreferent*in im Einzelfall festlegen, dass bis auf weiteres kein Pfarrgemeinderat eingerichtet wird.

(2) Die Wahl ist **direkt und geheim.**

(3) **Wahlberechtigt** ist jede*r Katholik*in, die/der in der Pfarre ihren/seinen Wohnsitz hat und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet hat.

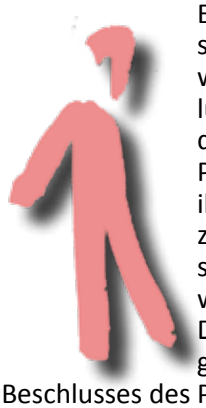

Eine vom Wohnsitzprinzip abweichende Regelung: Personen, die sich einer Pfarre außerhalb ihres Wohnsitzes zugehörig fühlen, sind auch dort wahlberechtigt. Dies bedarf eines grundsätzlichen Beschlusses des Pfarrgemeinderates der Pfarre, in der sie wählen möchten.
(siehe II/1.d.)

(4) Wählbar sind Katholik*innen unter folgenden Vorausetzungen:

a. eine bewusst christliche Lebensgestaltung, die sich am Evangelium und an der geltenden Praxis kirchlichen Lebens orientiert;

b. die Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Wahljahres;

c. Wohnsitz in der Pfarre (bei Vorliegen von Beschlüssen des Pfarrgemeinderates gilt die Ausnahme vom Wohnsitz auch für die Wählbarkeit, vgl. I/3 der Wahlordnung);

d. die Bereitschaft zum Dienst und zur Mitarbeit in der Gemeinde im Sinne von I. und II. des Statutes des Pfarrgemeinderates;

e. die Fähigkeit zur verantwortungsvollen und solidarischen Zusammenarbeit, vgl. Statut des Pfarrgemeinderates I;

(5) Die **Funktionsperiode** des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre.

(6) Bei der Wahl des Pfarrgemeinderates soll ein **ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine ausgewogene Altersverteilung** angestrebt werden. In jedem Pfarrgemeinderat ist eine Jugendvertretung verbindlich zu gewährleisten.

(7) Die mit der Wahl und deren Vorbereitung verbundenen **Kosten** sind von der Pfarre zu tragen.

II. Allgemeine Wahlvorbereitungen durch den Pfarrgemeinderat

(1) Nach der Kundmachung des Wahltermins im Diözesanblatt, spätestens aber zehn Wochen vor der Wahl, hat der Pfarrgemeinderat festzulegen:

a. die Gesamtzahl der Mitglieder des künftigen Pfarrgemeinderates incl. Festlegung des Anteils an Jugendvertretern*innen.

   Die im Statut unter III/2 angegebenen Richtzahlen dienen dabei als Orientierung. Vergrößerungen oder Ver-kleinerungen aus ortsspezifischen Gründen sind möglich.

b. wie viele Mitglieder davon durch Wahl zu ermitteln sind (mindestens die Hälfte – siehe Statut II/1) ;

c. das Wahlmodell incl. der Entscheidung über Familienstimmrecht und Briefwahl;

d. ob Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Pfarrgebietes haben und sich der Pfarre zugehörig fühlen, aktiv und passiv

wahlberechtigt sein sollen (siehe I/3).

e. ob gesamtpfarrlich oder nach Ortsteilen gewählt wird.

f. die Art der Kandidaten-*innenermittlung (siehe Leitlinie des Seelsorgeamts: „Modelle zur Kandidat*innenermittlung und Wahlmodelle“)

Die Kandidaten*innen der Jugend werden von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen (14 bis 25 jährige) in einem eigenen Vorgang ermittelt. (siehe „Pfarrgemeinderat und Jugend“, vgl. auch Statut III.4.)

Aufgrund der Lebensrealität von jungen Menschen ist des Öfteren absehbar, dass sie nicht für die gesamte Funktionsperiode als Jugendvertreter*in zur Verfügung stehen werden. Dies soll jedoch kein Hindernis sein, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestellt der Pfarrgemeinderat bis spätestens zehn Wochen vorher eine **Wahlkommission**. Die Mitglieder müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Ihre Namen und Adressen sind sofort dem Dekan und dem Seelsorgeamt zu melden.

(3) Der Wahltermin, die Gesamtzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die Zahl der zu Wählenden, sowie die Zusammensetzung der Wahlkommission ist ebenfalls spätestens 10 Wochen vor der Wahl ortsüblich zu verlautbaren.

III. Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission zählt fünf Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende*n. Es wird empfohlen, dass ein Mitglied der Wahlkommission ein/e Jugendliche*r bzw. junge*r Erwachsene*r ist.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Streitfällen entscheidet der Dekan.

(3) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

(4) Die Funktion der Wahlkommission erlischt mit Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. V/7), bzw. nach Erledigung allfälliger Einsprüche.

(5) Aufgaben der Wahlkommission:

a. Erstellung eines Wählerverzeichnisses, wo immer es möglich ist. Listen mit den Wahlberechtigten aus dem Pfarrgebiet können über das pfarrliche Matrikenprogramm erstellt oder im Matrikenreferat der Diözese Innsbruck angefordert werden.

b. Kandidaten*innenermittlung nach den Vorgaben, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat.

c. Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidaten*innen und Einholung ihrer Zustimmung zur Kandidatur.

d. Erstellung der Kandidaten-*innenliste und Vorbereitung der Stimmzettel.

e. Verlautbarung der wesentlichen Bestimmungen der Wahlordnung, der Kandidaten*innenliste, der Wahllokale und Wahlzeiten.

f. Vorbereitung und Durchführung des Wahlganges nach Vorgabe des Pfarrgemeinderates.

g. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

h. Entgegennahme und Bearbeitung allfälliger Einsprüche

(6) Aufgaben der Wahlkommission beim Wahlmodell Urwahl (Ergänzung zu III./5)

a. Am Wahltag erstellt die Wahlkommission aus den vorgeschlagenen Personen eine Liste, in der die Kandidaten*innenvorschläge nach Stimmenanzahl gereiht sind.

b. Die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen wird geprüft.

c. Beginnend mit den Meistgenannten wird bei den vorgeschlagenen Personen die Zustimmung zur Wahl eingeholt.

IV. Wahlvorgang

(1) Die Wahlkommission kann nach Bedarf Hilfsgremien für den Wahlvorgang (bei mehreren Wahlorten/Wahllokalen) einsetzen.

(2) Die Stimmzettel sind am Sonntag vor der Wahl aufzulegen oder den Wählern*innen vorher zu übermitteln und zusätzlich im Wahllokal bereitzuhalten.

(3) Am Wahlort ist die Möglichkeit für eine geheime, schriftliche Wahl zu schaffen.

(4) Die Wahlberechtigung der*s Wählers*in ist durch die Wahlkommission ortsüblich zu überprüfen. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.

(5) Die Wahl erfolgt mit dem amtlichen Stimmzettel, durch Kennzeichnung der/des gewünschten Kandidaten*in und/ oder Hinzufügung eines neuen Namens. Insgesamt dürfen nicht mehr Namen gekennzeichnet oder hinzugefügt werden, als gewählt werden dürfen.

(6) Der gesamte Wahlvorgang ist von der Wahlkommission oder von den von ihr eingesetzten Hilfsgremien (vgl. IV.1) zu beaufsichtigen.

(7) Um Kranken oder an der Wahl verhinderten Personen die Stimmabgabe zu ermöglichen, wird die Briefwahl als Möglichkeit der Stimmabgabe empfohlen (siehe „Modelle zur KandidatInnenermittlung und Wahlmodelle IV.2“).

V. Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Wahl wird das Ergebnis ermittelt.

(2) Als ungültige Stimmzettel gelten: nicht amtliche Stimmzettel und solche, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht.

(3) Als gewählt gelten jene Kandidaten*innen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Die weiteren Kandidaten*innen gelten nach der Stimmenzahl als Ersatzperson und rücken bei Ausscheiden eines*r Gewählten nach.

Bei Stimmengleichheit sucht die Wahlkommission zusammen mit dem Pfarrgemeinderats-Vorstand/dem Pfarrgemeinderat nach einer geeigneten Lösung.

(4) Die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen und das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und bis zur nächsten Wahl im Pfarrarchiv zu verwahren.

(5) Die Wahlkommission informiert unverzüglich die Pfarrleitung sowie die gewählten und die nicht gewählten Kandidaten*innen vom Wahlergebnis.

(6) Die Namen der gewählten Kandidaten*innen sind am ersten Sonntag nach der Wahl ohne Angabe der Stimmenzahl zu verlautbaren.

(7) Die Wahl kann bei der Wahlkommission binnen einer Woche nach Verlautbarung angefochten werden. Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Wahlkommission besteht an den Dekan, der innerhalb von zwei Wochen entscheidet.

VI. Nach der Wahl

(1) Innerhalb von 14 Tagen berufen die neu gewählten und die amtlichen Mitglieder unter dem Vorsitz des Pfarrers weitere Personen in den Pfarrgemeinderat (vgl. Statut II/4).

(2) Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates hat spätestens sechs Wochen nach der Wahl stattzufinden. Mit dieser Sitzung erlischt das Mandat des bisherigen Pfarrgemeinderates.

(3) Bei der konstituierenden Sitzung erfolgen die statutengemäßen Wahlen (vgl. Statut V/1) und die Unterzeichnung der von der Diözese vorgeschriebenen Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis und der Erklärung zum Kinder- und Jugendschutz.

(4) Die Zusammensetzung des neuen Pfarrgemeinderates und die gewählten Funktionen sind ortsüblich zu verlautbaren. Deren Namen sind mit den gewünschten Daten bis drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung dem Dekan und dem Seelsorgeamt zu melden.

VII. Schlichtungsstelle

Bei Unklarheiten und Konflikten in Zusammenhang mit der Wahl kann der/die Pfarrgemeinderatsreferent*in kontaktiert werden.

VIII. Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit 01.09.2021 in Kraft.

(2) Im selben Zeitpunkt treten die im Diözesanblatt Innsbruck, Jg. 71, September 1996, Pkt. 52., Nr. 7, kundgemachte Wahlordnung des Pfarrgemeinderates sowie alle sonstigen mit der nun geltenden Regelung in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Dr. Gudrun Walter
Ordinariatskanzler

Hermann Glettler
Bischof von Innsbruck

Innsbruck, am 17.05.2021
Reg. Zl. II/2j-2021-141

Modelle zur Kandidat*innenermittlung und Wahlmodelle
(Ergänzend zur Wahlordnung - II 1f und II 8b)

Eine wesentliche Aufgabe des amtierenden Pfarrgemeinderats ist es, die Eckpunkte der Wahl festzulegen. Hier finden Sie eine Grundlage, das passende Wahlmodell sowie geeignete Möglichkeiten der Kandidat*innenermittlung und der Stimmabgabe zu finden.

I. Wahlmodelle

1. **Wahl mit Kandidat*innenliste**

Im Vorfeld der Wahl wird ein Prozess der Kandidat*innenermittlung (siehe II.) durchgeführt. Mit den Namen der Kandidat*innen, die sich der Wahl stellen wird ein amtlicher Stimmzettel erstellt. Die Gesamtzahl der zu Wählenden muss am Stimmzettel vermerkt werden.

Am Wahltag wird von der Wahlkommission die Wahl entsprechend den Festlegungen durchgeführt. Nach Auszählung der Stimmen gelten die Meistgenannten als gewählte Pfarrgemeinderät*innen.

2. **Urwahl**

Am Wahltag geben die Wahlberechtigten im Wahllokal schriftlich ihre Wahlvorschläge ab. Die festgelegte Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder darf dabei nicht überschritten werden.

Die Wahlkommission erstellt aus den genannten Personen eine Liste nach Anzahl der Nennungen und überprüft die Wählbarkeit. Ausgehend von den Meistgenannten werden die Personen um ihre Bereitschaft gefragt, als Pfarrgemeinderät*innen zur Verfügung zu stehen. Die Befragung ist abgeschlossen, wenn die festgelegte Anzahl erreicht ist. Die Gewählten müssen schriftlich die Annahme der Wahl bestätigen (vgl. Formular „Bereitschaftserklärung“).

II. Kandidat*innenermittlung

1. **Sammlung von Kandidat*innenvorschlägen**

Die Art der Kandidat*innenermittlung und der Wahlmodus sind von der Wahlkommission nach den Vorgaben des amtierenden PGR bekanntzumachen.

Bei allen Formen der Kandidat*innenermittlung sollte vorher gründlich informiert werden über

- Rolle, Funktion und Aufgabe des Pfarrgemeinderates
- Die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderät*innen
- Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat.

Grundsätzlich soll beachtet werden, dass

- Personen aus verschiedenen Bereichen des pfarrlichen Lebens (Diakonie, Verkündigung, Liturgie, Gemeinschaftsdienste) angefragt werden.
- eine ausgewogene Altersverteilung zustandekommt.
- Jugendliche/ junge Erwachsene als eigene Vertretungsgruppe fix vorzusehen sind.
- ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besteht. Dabei soll ein ausdrückliches Bemühen dahin gelegt werden, das bisher unterrepräsentierte Geschlecht zu einer Kandidatur zu bewegen.
- Quereinsteiger*innen in den Blick genommen werden.
- die Vertretung von Ortsteilen berücksichtigt wird.

2. Wege der Kandidat*innenermittlung

- **Kandidat*innenvorschläge durch die ganze Pfarrgemeinde.**
  Die Einladung, Kandidat*innen zu nennen soll möglichst alle Pfarrmitglieder erreichen. (Aufforderung in pfarrlichen Medien, Kandidat*innenfalter).
- **Kandidat*innenvorschläge durch aktive pfarrliche Gruppierungen**
  Alle aktiven Gruppierungen in der Pfarre werden eingeladen, Kandidat*innenvorschläge einzubringen.
- **Kandidat*innenvorschläge durch eine Pfarrversammlung**
  Die Wahlkommission beruft eine Pfarrversammlung ein, bei der rückblickend über die PGR Arbeit berichtet und über Wesen und Aufgabe des Pfarrgemeinderates informiert wird. Bei der Versammlung können Kandidat*innenvorschläge schriftlich ermittelt werden.
- **Kandidat*innenvorschläge für Ortsteilvertretungen**
  Grundsätzlich eignet sich jede Form der Kandidat*innenermittlung wie hier angegeben. Das Besondere ist, dass für jeden Ortsteil separat die Ermittlung durchgeführt werden muss.
  Wichtig: Es muss vom bestehenden PGR die genaue Zahl der in den Ortsteilen zu Wählenden festgelegt sein.
- **Kandidat*innenvorschläge für Jugendvertreter*innen**
  Die Pfarrjugend soll in die Suche nach Kandidat*innen, insbesondere für die Jugendvertretung aktiv eingebunden werden. Dieses Bemühen wird von der Kath. Jugend bzw. den dekanatlichen Jugendleiter*innen durch jugendgerechte Aufbereitung der Wahlinformation, Planung und Durchführung von Jugendversammlungen u.a. unterstützt. (siehe auch Unterlage Pfarrgemeinderat und Jugend)

III. Erstellung der Kandidat*innenliste für den amtlichen Stimmzettel

Aus den Kandidat*innenvorschlägen erstellt die Wahlkommission den Stimmzettel. Dabei gilt:

- Alle vorgeschlagenen Personen werden um ihre Bereitschaft zur Kandidatur angefragt.
- Die vorgeschlagenen Kandidat*innen werden hinsichtlich ihrer Wählbarkeit geprüft.
- Die Zustimmung der Kandidat*innen zur Kandidatur wird eingeholt (Formular Zustimmungserklärung).
- Die Wahlkommission nimmt die Reihung am Stimmzettel alphabetisch vor.
- Kandidat*innen für die Jugendvertretung werden separat gekennzeichnet angeführt.

IV. Stimmabgabe

1. Durch den/die Wähler*innen

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich durch die wahlberechtigte Person am Wahltag im Wahllokal.

2. Briefwahl

Die Briefwahl ist eine Möglichkeit, dass erkrankte oder am Wahltag verhinderte Personen von ihrem aktiven Wahlrecht Gebrauch machen können. Die Entscheidung, ob es die Möglichkeit der Briefwahl geben soll, liegt beim amtierenden Pfarrgemeinderat.

Die dafür vorgesehenen Unterlagen sind von der Pfarre selbst zu erstellen.

Man benötigt:

- Briefumschläge A5, zu bedrucken mit folgenden Infos:
  - An die Wahlkommission der Pfarre
  - Name und Adresse der/des Wählenden
  - Erklärung, dass der/die Wählende den Stimmzettel persönlich und geheim ausgefüllt hat.
- Briefumschläge C6 für die Stimmabgabe
- Stimmzettel

Anleitung

- Stimmzettel ausfüllen, in den kleinen (C6) Umschlag geben, verschließen
- Kleinen Umschlag (C6) in den Großen Umschlag (A5) geben, verschließen
- Felder am großen Umschlag (A5) ausfüllen
- Der Wahlkommission bis zum Wahltag zustellen

3. Familienstimmrecht

Die Entscheidung, ob das Familienstimmrecht in einer Pfarre angewendet werden soll oder nicht, liegt beim amtierenden Pfarrgemeinderat.

Folgende Richtlinien sollen gelten:

- Eltern wird über ihr eigenes Stimmrecht hinaus das Recht eingeräumt, auch für ihre noch nicht wahlberechtigten Kinder je eine Stimme abzugeben, und zwar hat jeder Elternteil dafür eine halbe Stimme.
- Übt nur ein Elternteil das Stimmrecht aus, hat dieser ebenfalls nur eine halbe Stimme und kann also nicht auch das Familienstimmrecht seines Ehepartners ausüben.
- In Fällen von Alleinerziehung durch einen Elternteil erhält dieser Elternteil das Recht, beide halben Stimmen abzugeben.
- Vorbereitung der Stimmzettel:
  - Der Kinderstimmzettel ist ident mit dem allgemeinen Stimmzettel, hat aber eine andere Farbe.
  - Dieser „Kinderstimmzettel“ wird auf jeden Fall nur im Wahllokal aufgelegt. Kinderstimmen können nur dort abgegeben werden.
- Die Pfarrgemeinde muss ausreichend darüber informiert werden (Pfarrblatt, Ansage, Aushang), dass die Möglichkeit des Familienstimmrechtes besteht und die Kinderstimmzettel im Wahllokal auf Verlangen erhältlich sind.

Familienstimmrecht - Wahl und Auszählung

- Soweit Eltern der Wahlkommission nicht bekannt sind, ist ein Nachweis zu erbitten.
- Bei Verwendung eines Wählerverzeichnisses muss die Ausübung des Familienstimmrechtes vermerkt werden. Die Namen der Kinder müssen mit dem Vermerk Kinderstimme in die Liste der WählerInnen eingetragen werden.
- Kinderstimmzettel gelten als „halbe Stimme“, was bei der Stimmenzuordnung zu den einzelnen Kandidaten zu berücksichtigen ist.

V. Vorgangsweise bei Mangel an Kandidat*innen

Bestätigungswahl

Sollte sich im Zuge der Wahlvorbereitung zeigen, dass eine Wahl wegen Unterschreitung der festgelegten Zahl an Kandidat*innen nicht durchgeführt werden kann, ist von der Wahlkommission mit dem amtierenden Pfarrgemeinderat Rücksprache zu halten.

Wenn die vorhandenen Kandidat*innen bereit sind, als verkleinertes Gremium den Pfarrgemeinderat zu bilden, sollen sie dafür den Rückhalt und Auftrag der Pfarrgemeinde erhalten. Die Wahl ist dann als „Bestätigungswahl“ durchzuführen.

- Die Kandidat*innen werden in einer Liste zusammengefasst.
- Am Wahltag wird diese Liste als Ganzes zur Abstimmung vorgelegt.
- Die Bestätigungswahl ist mittels Stimmzettel am Wahltag direkt und geheim durchzuführen.

Pfarrgemeinderat und Jugend

Der Pfarrgemeinderat ist die Drehscheibe für die Gestaltung von Kirche am Ort. Damit das Pfarrleben nahe an den Menschen und lebendig gestaltet wird, kommt es auf die richtige Mischung im Gremium an. Jugendliche und junge Erwachsene sind dabei ein unverzichtbarer Bestandteil.

Junge Menschen wollen mit ihren Ideen gehört und an Entscheidungen beteiligt werden. Wo dies geschieht, ist die Pfarre am besten Weg, eine jugendgerechte Pfarre zu werden.

Die **Jugendleiter*innen in Pfarre** und Dekanat stehen in lebendigem Kontakt zu jungen Menschen am Ort und in den Pfarren. Sie sind gerne bereit in der Wahlvorbereitung mitzuhelfen, bei der Suche nach Kandidat*innen zu unterstützen und die Jugendvertreter*innen während der PGR-Periode zu begleiten.

Die **Dekanatsjugendleiter*innen** der jeweiligen Dekanate finden Sie unter www.jungekirche.tirol Auf Anfrage kommen sie gerne zu Ihnen in die Pfarre oder in den Seelsorgeraum.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus den Grundlagentexten der Diözese Innsbruck zur PGR-Wahl 2022 (Statut, Wahlordnung und Modelle zur Kandidat*innenermittlung und Wahlmodelle), betreffend den Themenbereich Jugend und Pfarrgemeinderat.

Jugendvertretung im Pfarrgemeinderat

Statut

III. Zusammensetzung

(1) Bei Pastoralassistent*innen und Jugendleiter*innen, die für einen Seelsorgeraum angestellt sind, ergibt sich die Mitgliedschaft in den einzelnen Pfarrgemeinderäten aus den lokalen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen laut Aufgabenbeschreibung.

(3.e) Als amtliche Mitglieder gelten: Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen auf Pfarrebene (Pastoralassistent *innen, Jugendleiter*innen)

(4) In jedem Pfarrgemeinderat muss es mit Blickrichtung auf die Jugendpastoral eine Jugendvertretung geben. Diese soll primär von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber wahrgenommen werden.

Sollte dies aufgrund der aktuellen Situation in einer Pfarre nicht möglich sein, wird diese Aufgabe zur Überbrückung von einer anderen Person, die möglichst von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestimmt wird, wahrgenommen.

IV. Funktionsperiode

(4) Aufgrund der Lebensrealität von jungen Menschen ist des Öfteren absehbar, dass sie nicht für die gesamte Funktionsperiode als Jugendvertreter/in zur Verfügung stehen werden. Dies soll jedoch kein Hindernis sein, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen.

Bei Ausscheiden von Jugendvertreter*innen wird der/die Nachfolger*in möglichst von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nominiert und vom Pfarrgemeinderat berufen. (siehe III. (4)

Wahlordnung

I. Allgemeinde Bestimmungen

(3) Wahlberechtigt ist jede/r Katholik*in, der in der Pfarre seinen/ihren Wohnsitz hat und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Eine vom Wohnsitzprinzip abweichende Regelung: Personen, die sich einer Pfarre außerhalb ihres Wohnsitzes zugehörig fühlen, sind auch dort wahlberechtigt. Dies bedarf eines grundsätzlichen Beschlusses des Pfarrgemeinderates der Pfarre, in der sie wählen möchten. (siehe II/1)

(4) Wählbar sind Katholik*innen unter folgenden Voraussetzungen:

b. die Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Wahljahres;

(6) In jedem Pfarrgemeinderat ist eine Jugendvertretung verbindlich zu gewährleisten.

II. Allgemeine Wahlvorbereitungen

(1.a) Festlegung des Anteils an Jugendvertreter*innen durch den amtierenden PGR.

(1.f) Die Kandidat*innen der Jugend werden von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen (14 bis 25 jährige) in einem eigenen Vorgang ermittelt.

III. Wahlkommission

(1) Es wird empfohlen, dass ein Mitglied der Wahlkommission ein Jugendlicher/eine Jugendliche bzw. junge Erwachsene/junger Erwachsener ist.

Modelle zur Kandidat*innenermittlung und Wahlmodelle

II. Wege der Kandidat*innenermittlung

(2) Die Pfarrjugend soll in die Suche nach Kandidat*innen insbesondere für die Jugendvertretung aktiv eingebunden werden.

Dieses Bemühen wird von der Katholischen Jugend bzw. von den dekanatlichen Jugendleiter*innen durch jugendgerechte Aufbereitung der Wahlinformation, Planung und Durchführung von Jugendversammlungen u.a. unterstützt.

IV. Familienstimmrecht

(3) Familienstimmrecht als Möglichkeit der Beteiligung von Kindern/Jugendlichen unter 14 Jahren.

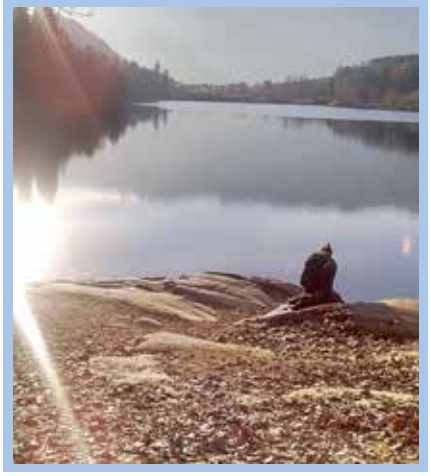

PfarrgemeindeN-Rat auf Seelsorgeraum-Ebene

Ein diözesanes Experiment

Präambel – Anliegen und Ziel

Die Seelsorgeräume werden zunehmend eine fixe Größe für pastorales Denken und Handeln. Es gibt an einigen Orten bereits ein verbindliches Miteinander mit vielen pfarrübergreifenden Handlungsfeldern, Arbeitsgruppen und Initiativen.

Um die Stärkung des Seelsorgeraumes als organische Einheit und die regionale Arbeit weiter zu fördern wird überlegt, wie dieses pastorale Miteinander auch auf struktureller Ebene abgebildet werden kann. Im Sinne eines diözesanen Experiments soll für Pfarren die Möglichkeit eröffnet werden, auf Ebene des Seelsorgeraumes einen gemeinsamen PfarrgemeindeN-Rat als Beratungs- und Entscheidungsgremium zu bilden.

Auf Anregung von Bischof Hermann Glettler wurde diese Idee im Konsistorium der Diözese Innsbruck beraten und der Auftrag an die Abteilung Gemeinde erteilt, ein Rahmenkonzept für ein solches diözesanes Experiment zu erarbeiten.

Die folgenden Überlegungen stehen auch in direktem Zusammenhang mit den Vorbereitungen der PGR Wahl, die am 20. März 2022 stattfinden wird.

Was ist ein PfarrgemeindeN-Rat?

Der PfarrgemeindeN-Rat erfüllt die Aufgaben eines Pfarrgemeinderates auf Ebene des Seelsorgeraumes.

Dieses Gremium ersetzt die Pfarrgemeinderäte in den einzelnen Pfarren sowie den Seelsorgeraum-Rat.

Auf welchen Rahmenbedingungen baut das Experiment auf?

- Inhaltliche Voraussetzungen

Der PfarrgemeindeN-Rat als Gremium ist vom Rechtskörper Pfarre her zu denken. Er muss daher von unten, das heißt von der Pfarrebene ausgehend, entwickelt und konstituiert werden.

Das Prinzip der Wahl auf Pfarrebene muss gewährleistet bleiben.

Grundlagen für die Wahl, die Konstituierung und Arbeitsweise sind die bestehenden PGR-Ordnungen (Statut, Geschäftsordnung, Wahlordnung/ Wahlmodelle), die in analoger Weise zur Anwendung kommen sollen.

Die konkrete Strukturentwicklung vor Ort wird durch Gemeindeberatung in der Startphase begleitet, zur Halbzeit (3. Arbeitsjahr) reflektiert und gegen Ende der PGR-Periode (Ende 4. Arbeitsjahr) evaluiert.

Die fachliche Begleitung erfolgt durch das PGR-Referat der Diözese.

Wer kann beim Experiment mitmachen?

- Strukturelle Voraussetzungen

Voraussetzung für die Bildung eines gemeinsamen PfarrgemeindeN-Rates ist, dass die beteiligten Pfarren im selben bereits errichteten Seelsorgeraum liegen.

Wie muss man vorgehen, um sich am diözesanen Experiment beteiligen zu können?

- Folgende Schritte sind dafür vorgesehen:

- Beschlussfassung vor Ort durch die amtierenden PGRs aller beteiligten Pfarren, idealerweise bis 30. September 2021.
- Kontaktaufnahme mit dem PGR-Referat im Seelsorgeamt mit Benennung der Entwicklungsziele
- Genehmigung durch den Seelsorgeamtsleiter

- Begleitung durch Gemeindeberatung

- Die Dauer des Experimentes beträgt 1 PGR-Periode und kann nach positiver Evaluierung weitergeführt werden. Bei vorzeitigem Abbruch erfolgt die Konstituierung von PGRs auf Ebene der Pfarren unter Begleitung des PGR-Referates.

Wichtige Themen, die in der Prozessbegleitung und in der Evaluierung berücksichtigt werden sollen

- Beschreibung der Entwicklungsziele und des angestrebten pastoralen Mehrwerts für den Seelsorgeraum/die Pfarren, der durch die neue Struktur ermöglicht werden soll

- Entwicklung eines Wahlvorgangs anhand der PGR Wahlordnung (analoge Anwendung)

- Analoge Anwendung von PGR Statut und Geschäftsordnung auf den PfarrgemeindeN-Rat: Welche Fragen tun sich auf?
  Welche Lösungen werden entwickelt?
  (z.B. für die Zusammenarbeit mit den Pfarrkirchenräten, Rolle des Obmanns/der Obfrau, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten, Kommunikation, Einbindung von anderen Orten kirchlichen Lebens,…)

- Themen und Aufgaben der einzelnen Pfarren und Kontakte zu den Ehrenamtlichen am Ort: Welche Kommunikationswege, Arbeitsweisen, Zuständigkeiten in Krisen werden definiert?

- Auswirkungen auf die Rollen, Aufgaben und Arbeitsweisen der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen

Kontaktadresse
Seelsorgeamt der Diözese Innsbruck
Abteilung Gemeinde - Pfarrgemeinderat

Christian Nuener
christian.nuener@dibk.at
+43 676 87304400

Gudrun Guerrini
gudrun.guerrini@dibk.at
+43 676 87302111

Fragen zur KandidatInnenfindung

Wer in unserer Gemeinde ...

- fällt immer wieder mit guten und kreativen Ideen auf (Theaterverein, Geschichtenerzähler, …)?
- hat sehr viel Insiderwissen über Pfarre und politische Gemeinde?
- ist ein guter Netzwerker, hat zu vielen Menschen und Gruppen guten Kontakt (Vereine, …)?
- ist ein Mensch, auf den andere gerne hören?
- ist sozial sehr engagiert (Krankenschwester, Pfleger, Gesundheits- und Sozialsprengel, …) und/ oder arbeitet in einer Sozialinitiative mit (Vinzenzgemeinschaft, Behinderteneinrichtung, Altersheim, Streetworker, freiwilliges soziales Jahr, …)?
- engagiert sich sehr im Bereich der „neuen Nöte“ (für Flüchtlinge, gegen Jugendarbeitslosigkeit, …)?
- hat einen guten Draht zu Kindern (LehrerIn, MitarbeiterIn im Jugendzentrum oder KindergärtnerIn)?
- hat immer wieder Kontakt zu jungen Familien (FamilienhelferIn, EKiZ-MitarbeiterIn, …)?
- wohnt bzw. hat Kontakt zu Menschen in den Zuzugsgebieten unserer Gemeinde (Postbote, GemeindesekretärIn, …)?
- ist bereits oder steht kurz vor der Pension?
- hat auf Grund der Veränderung äußerer Umstände wieder mehr „freie“ Zeit
- Ist ein Organisationstalent
- ist in einem Verein, der sich für Umweltschutz und Nachhaltigkeit einsetzt?
- hat eine theologische Ausbildung (theologischer Fernkurs, ReligionslehrerIn, Theologiestudium …)
- steht für Initiativen wie regionaler Einkauf, Bauernmarkt, Tauschbörsen, Gemeinschaftsgärten?
- ist Klimaschutzbeauftragte, kommunale Abfallberater, Mitglieder vom Umweltverein Tirol?
- ist engagiert im Schuldienst bei Ökologschulen, Klimabündnisschulen?
- ist engagiert für eine Alpenvereinssektion, Naturfreunde, Bergrettung, Obst- und Gartenbauvereine?
- arbeitet oder hat in einer kirchlichen Einrichtung gearbeitet (Caritaseinrichtung, Orden, Diözese, …)
- hat einen Bezug zur Weltkirche (ehemalige Entwicklungshelfer, Auslandssozialjahr, …)
- ist musikalisch engagiert (Schule, Chor, Band, …)
- hat Zugang zu neuen Medien (facebook, twitter, ….)

ABSCHLUSS- UND ZUKUNFTSKLAUSUREN

Nützen Sie die Zeit bis zur Wahl – vor allem im Herbst - um innezuhalten und zu würdigen, was bisher an Engagement hinter Ihnen liegt, um die gemeinsame und persönliche Arbeit im Pfarrgemeinderat auszuwerten, auch im Blick auf Themen, die zukünftig für die Pfarrgemeinden wichtig sind.

Es ist sehr empfehlenswert, dieses Innehalten und die Auswertung in Form einer PGR-Klausur durchzuführen.

Nützen Sie die Angebote und Unterlagen, welche die Vorbereitung der Wahl erleichtern und Orientierung bieten wollen.

Nützen Sie die Zeit der Vorbereitung auf die Pfarrgemeinderatswahl auch für die Vergewisserung im Glauben:

Gott geht alle Wege mit.

Klausurbegleiter*innen dafür können über die Abteilung Gemeinde oder direkt angefragt werden:
abteilung.gemeinde@dibk.at

Dr.in Christine Drexler
christine.drexler@dibk.at

Johanna Fehr
johanna.fehr@dibk.at

Mag. Alois Gedl
alois.gedl@dibk.at

Mag.a Gudrun Guerrini
gudrun.guerrini@dibk.at

Mag.a Brigitte Hattinger
office@brigitte-hattinger.at

Dipl.-Päd.in Martina Haun-Holzmann
haun.holzmann@gmail.com

Mag. Martin Lesky
martin.lesky@dibk.at

Mag. Reinhard Macht
rm.macht@gmail.com

Mag. Christian Nuener
christian.nuener@dibk.at

Michael Strebitzer
mstrebitzer@gmail.com

Dir. Herbert Unterlechner, BEd
h.unterlechner@tsn.at

APRIL / MAI / JUNI 2022: Vorankündigung

5 REGIONALE DANKESKONZERTE FÜR PFARRGEMEINDERÄTE MIT DER MUSIKGRUPPE FINDLING

REGIONALE STARTTREFFEN FÜR OBLEUTE, STELLVERTRETER*INNEN UND JUGENDPFARRGEMEINDERÄTE

„SITZUNGEN ERFOLGREICH GESTALTEN“
Moderationsschulung für Pfarrgemeinderäte und Leiter*innen von pfarrlichen Arbeitskreisen

EXERZITIEN IM ALLTAG: mittendrin

Wir stehen mittendrin im Leben. Und das – Gott sei Dank – nicht alleine. Wenn wir genau hinhorchen können wir erfahren, dass wir gesehen, geliebt, begleitet und gesendet sind. Gott ist mit uns bis ans Ende der Zeiten (Mt 28,20). Ist das nicht eine Zusage, die Hoffnung schenkt?

Damit diese Hoffnung in uns wieder Wurzeln schlagen kann, ist es gut, sich Zeit zu nehmen und der Beziehung zu Gott wieder einmal bewusst Zeit und Raum zu geben.

Die Exerzitien im Alltag (= Alltagsübungen) geben dazu einen Leitfaden an die Hand. Kurze Impulse und ansprechende Bilder versuchen, in die Tiefe zu führen und eine alltagstaugliche Spiritualität zu fördern. In kleinen Gruppen besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich auszutauschen und gegenseitig zu bestärken.

Gib der Hoffnung eine Chance – mittendrin in deinem Leben!

KONTAKT

Mag. Irene Weinold
Fachreferentin Exerzitien im Alltag

6020 Innsbruck,
Riedgasse 9
+43 512 2230-4102
irene.weinold@dibk.at

Aktivierung von Wähler*innen

Einige anregende Ideen, die Wahlbeteiligung zu heben, mit der Einladung zum Weiterdenken.

Machen Sie die Wahl rechtzeitig zum Thema und informieren Sie kontinuierlich (pfarrliche und regionale Öffentlichkeitsarbeit).

Nutzen Sie die Werbemittel, die auf Österreichebene zur Bewerbung der verschiedenen Stufen der Wahl zur Verfügung gestellt werden.

Einsatz der Plakate

Wahlankündigung

Weil uns Gemeinschaft stärkt. Gestalte Kirche vor Ort.

Kandidat*innenfindung

Weil es auf die Mischung ankommt. Werde Teil des Pfarrgemeinderates.

Wähler*innenaktivierung

Weil wir hier Kirche gestalten. Bestimme mit und wähle den nächsten Pfarrgemeinderat.

Direkt vor der Wahl

Weil deine Stimme Gewicht hat. Jetzt Gemeinschaft prägen: Geh wählen.

Hinweise auf Social Media

https://www.facebook.com/Pfarrgemeinderat

https://www.instagram.com/pfarrgemeinderat.at

https://www.twitter.com/PGROE2022

Ermöglichen Sie die Briefwahl z.B. durch eine „Mobile Wahlkommission“

Gehen Sie an Orte, wo sich Menschen treffen und laden Sie sie aktiv ein, durch Briefwahl ihre Stimme abzugeben:

- Eltern- Kind-Treffs
- Seniorenrunden
- Büchereien usw.

Attraktive Gestaltung des Wahltages, vor allem der Gottesdienste mit Einladung zur anschließenden Stimmabgabe:

- Kinder-/Familienliturgie
- Einladung eines Chores zur musikalischen Gestaltung des Gottesdienstes und anschließendem kurzen Konzert, …
- „Fastensuppen-Essen“
- Pfarrkaffee
- …

20.März 2022

mittendrin

Pfarrgemeinderatswahl

FORMULARE

INHALTVERZEICHNIS FORMULARE

Formulare Übersicht 26

Formulare – Was ist damit zu tun? 27

Festlegung der Eckpunkte zur Wahl 28

Bekanntmachung Wahlkommission 29

Kandidat*innenliste 30

Einverständniserklärung 31

Stimmzettel 32

Stimmzettel Urwahl 33

Stimmzettel Bestätigungswahl 34

Wahlergebnis 35

Niederschrift des Wahlergebnisses 36

Protokoll konstituierende Sitzung 39

Einwilligung Datenverwendung 43

Verpflichtungserklärung Datengeheimnis 44

Rahmenordnung Verpflichtungserklärung 45

FORMULARE - Was ist damit zu tun?

VOR DER WAHL

Festlegung der Eckpunkte zur Pfarrgemeinderatswahl 2022

Original im Pfarrarchiv aufbewahren.

Eine Kopie ergeht als Arbeitsgrundlage an die Wahlkommission.

Bekanntmachung der Wahlkommission

Original im Pfarrarchiv aufbewahren.

Eine Kopie senden an:

Dekan

Diözese Innsbruck-Pfarrgemeinderat,
Riedgasse 9, 6020 Innsbruck
E-Mail: abteilung.gemeinde@dibk.at

Kandidat*innenliste

Veröffentlichung vor Ort

Einverständniserklärung

Originale im Pfarrarchiv aufbewahren

ZUR WAHL

Musterstimmzettel Wahlmodell Kandidat*innenliste

Musterstimmzettel Wahlmodell Urwahl

Musterstimmzettel „Bestätigungswahl“ bei Mangel an Kandidat*innen

Muster Wahlergebnis

Veröffentlichung vor Ort

Niederschrift des Wahlergebnisses

Original im Pfarrarchiv aufbewahren.

NACH DER WAHL

Protokoll der konstituierenden Sitzung

Original im Pfarrarchiv aufbewahren.

Eine Kopie senden an:

Dekan

Diözese Innsbruck-Pfarrgemeinderat,
Riedgasse 9, 6020 Innsbruck
E-Mail: abteilung.gemeinde@dibk.at

Einwilligung zur Datenverwendung

Originale im Pfarrarchiv aufbewahren.

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

Originale im Pfarrarchiv aufbewahren.

Rahmenordnung für Mitarbeitende der Diözese Innsbruck - Verpflichtungserklärung

Originale im Pfarrarchiv aufbewahren.

Alle Formulare finden sie auch zum Download auf der diözesanen Webseite:

www.dibk.at/pgr

PFARRE: _____

Festlegung der Eckpunkte zur Pfarrgemeinderatswahl 2022

Kurzprotokoll über die Sitzung des Pfarrgemeinderates

Datum / Zeit:.....

Sitzungsort: .....

Anwesende: .....

.....

Tagesordnung:

Pfarrgemeinderatswahl 2022:

a) Bestellung der Wahlkommission
b) Festlegung der Gesamtzahl der künftigen Pfarrgemeinderät*innen (Statut II)
c) Festlegung der Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderät*innen (Statut II)
d) Art der Kandidat*innenermittlung
e) Entscheidung Wahlmodell (inkl. Briefwahl und Familienstimmrecht - siehe: Modelle zur Kandidat*innenermittlung und Wahlmodelle)
f) Wahlberechtigte (Statut II d)

Protokoll

Mitglieder der Wahlkommission:

NAME	ADRESSE

zu b):

Die Gesamtzahl der künftigen Pfarrgemeinderät*innen wird mit _____ Personen festgelegt, davon _____ Jugendvertreter*innen.

zu c):

Für den neuen Pfarrgemeinderat sind _____ Personen durch Wahl zu ermitteln, davon _____ Personen als Jugendvertreter*innen. (Laut Statut II.1 ist mindestens die Hälfte aller Pfarrgemeinderatsmitglieder durch Wahl zu bestimmen.)

zu d):

Die Kandidat*innenermittlung wird in unserer Pfarre wie folgt vorgenommen:

_____

_____

_____

zu e):

Die Pfarrgemeinderatswahl wird nach folgendem Wahlmodell durchgeführt:

_____

_____

_____

zu f):

Bei der Pfarrgemeinderatswahl 2022 sind in unserer Pfarre wahlberechtigt:

☐ nur Katholik*innen, wenn sie in unserer Pfarre wohnen

☐ Katholik*innen auch von anderen Wohngemeinden

PFARRE: DEKANAT:

BEKANNTMACHUNG DER WAHLKOMMISSION

zur Pfarrgemeinderatswahl am 20. März 2022

Die Wahlkommission zur Vorbereitung und Durchführung der PGR-Wahl 2022 wurde vom Pfarrgemeinderat bestellt. Sie hat sich am _____ konstituiert.

	NAME	ADRESSE
Vorsitzende*r		
Stv. Vorsitzende*r		
Schriftführer*in		

Die Wahlkommission hat für die Vorbereitung und Durchführung der PGR-Wahl entscheidende Verantwortung. Sie sammelt die Kandidat*innenvorschläge, erstellt die Kandidat*innenliste und führt die Wahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Diözese durch.

_____ _____

Datum Unterschrift Pfarrer / Pfarrkurator*in

Kopien dieser Bekanntmachung bitte sofort senden an:

- den Dekan
- Diözese Innsbruck - Pfarrgemeinderat, Riedgasse 9, 6020 Innsbruck
  E-Mail: abteilung.gemeinde@dibk.at

20.März 2022
mittendrin
Pfarrgemeinderatswahl

Kandidat*innenliste

Pfarre:_____

Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Pfarrgemeinderat in unserer Pfarre: ____

Familienname, Vorname	Jahrgang	Beruf	Anschrift

Ort / Datum

Unterschrift Vorsitzende*r Wahlkommission

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Aufstellung als Kandidat*in bei der Pfarrgemeinderatswahl 2022

Ich erkläre mein Einverständnis, für die Wahl zum Pfarrgemeinderat 2022 zu kandidieren. Ich erfülle die in der Wahlordnung zur Pfarrgemeinderatswahl festgelegten ***Erfordernisse für die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat und bin bereit, die Wahl anzunehmen.***

Ebenso bin ich einverstanden, dass nachstehende Angaben zu meiner Person auf den Formularen „Kandidat*innenliste“ und „Wahlergebnis“ bekanntgegeben, sowie EDV-mäßig gespeichert und verwendet werden.

Familienname _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Beruf _____

Wohnadresse _____

Telefonnummer _____ E-Mail _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Pfarre:_____

Stimmzettel zur Pfarrgemeinderatswahl

am 19./20. März 2022

20.März 2022 mittendrin Pfarrgemeinderatswahl

Der PGR hat festgelegt, dass …….. Pfarrgemeinderät*innen durch Wahl ermittelt werden,

davon ….. Erwachsene und …… Jugendvertreter*innen.

BITTE BEACHTEN: Kreuzen Sie bitte maximal die festgelegte Personenzahl pro Vertretungsgruppe an. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

Erwachsene	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
Jugend	❍	
	❍	
	❍	
	❍	
	❍	

Pfarre: _____

20.März 2022
mittendrin
Pfarrgemeinderatswahl

Stimmzettel zur Pfarrgemeinderatswahl - Urwahl

am 19./20. März 2022

Der PGR hat festgelegt, dass …… Pfarrgemeinderäte durch Wahl ermittelt werden:

____ Erwachsene

____ Jugendvertreter*innen

Bitte benennen Sie Personen, die Sie als Pfarrgemeinderät*innen für unsere Pfarre vorschlagen möchten (max ____ Erwachsene und ____ Jugendvertreter*innen).

NAME	Adresse, Telefonnummer (falls bekannt)

Die eingegangenen Personenvorschläge werden nach Anzahl der Nennungen gereiht und ausgehend von den Meistgenannten nach ihrer Bereitschaft, für den Pfarrgemeinderat zur Verfügung zu stehen, gefragt.

Pfarre: _____

20.März 2022
mittendrin
Pfarrgemeinderatswahl

Stimmzettel zur Pfarrgemeinderatswahl - Bestätigungswahl

am 19./20. März 2022

Im Zuge der Wahlvorbereitung hat sich gezeigt, dass die für die Wahl festgelegte Zahl an Kandidat*innen nicht bzw. genau erreicht wurde.
Um den angeführten Personen, die sich als Pfarrgemeinderät*innen zur Verfügung stellen den Rückhalt und Auftrag der Pfarrgemeinde zu geben, wird die Liste als Ganze zur Abstimmung vorgelegt.

Name	Geburtsjahrgang	Beruf

Die in der Liste angeführten Personen sollen in der Pfarrgemeinderatsperiode 2022-2027 den Pfarrgemeinderat bilden:

☐ JA ☐ NEIN

Optional:
Vorschläge für Personen, die in den Pfarrgemeinderat berufen werden können:

Name	Kontaktdaten

20.März 2022
mittendrin
Pfarrgemeinderatswahl

WAHLERGEBNIS

Pfarre:_____

Familienname, Vorname	Jahrgang	Beruf	Anschrift

Herzlichen Dank für die Teilnahme an der Pfarrgemeinderatswahl 2022!

Ort / Datum

Unterschrift Vorsitzende*r Wahlkommission

NIEDERSCHRIFT DES WAHLERGEBNISSES PFARRGEMEINDERATSWAHL 2022

mittendrin
Pfarrgemeinderatswahl

PFARRE: _____

WAHLLOKAL (Anschrift): _____

Öffnungszeiten: _____

Verantwortlich (Name) – siehe Wahlordnung IV: _____

WAHLLOKAL (Anschrift): _____

Öffnungszeiten: _____

Verantwortlich (Name) – siehe Wahlordnung IV: _____

WAHLLOKAL (Anschrift): _____

Öffnungszeiten: _____

Verantwortlich (Name) – siehe Wahlordnung IV: _____

Zahl der Wahlberechtigten: _____

Zahl der abgegebenen Stimmzettel (gültige und ungültige zusammen): _____

Zahl der ungültigen Stimmzettel: _____

Zahl der gültig abgegebenen Stimmzettel: _____

(Bei Familienstimmrecht) Abgegebene Kinderstimmzettel: _____

In der Vertretungsgruppe ERWACHSENE ergibt die Stimmenauszählung:

	NAME	ADRESSE	STIMMEN
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Gewählt sind die Kandidat*innen (Nummer): _____

Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge (Nummer): _____

In der Vertretungsgruppe JUGEND ergibt die Stimmenauszählung:

	NAME	ADRESSE	STIMMEN
1			
2			
3			
4			
5			

Gewählt sind die Kandidat*innen (Nummer): _____

Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge (Nummer): _____

Bei der Stimmauszählung haben mitgewirkt:

_____

_____

_____

_____

_____

_____ _____

Ort, Datum Vorsitzende*r der Wahlkommission

Verlautbarung der Namen der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates (ohne Angabe der Stimmenzahl) am So, 27. März 2022

Ende der Frist für Wahlanfechtungen: So, 03. April 2022

PROTOKOLL DER KONSTITUIERENDEN SITZUNG PFARRGEMEINDERATSWAHL 2022

PFARRE: _____

DEKANAT: _____

Konstituierende Sitzung am _____

Amtliche Mitglieder (vgl Statut III/3):

	Name, Adresse (Bitte in Blockschrift)	Geburtsdatum	Funktion
1			Pfarrer
2			Pfarrkirchenrat
3			
4			
5			
6			

Gewählte Mitglieder:

	Name, Adresse (Bitte in Blockschrift)	Geburtsdatum
ERWACHSENE		
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

	Name, Adresse (Bitte in Blockschrift)	Geburtsdatum
JUGEND		
1		
2		
3		
4		
5		

Von den amtlichen und gewählten PGR-Mitgliedern am _____

berufene Mitglieder:

	Name, Adresse (Bitte in Blockschrift)	Geburtsdatum
1		
2		
3		
4		
5		
6		

WAHLEN IM PFARRGEMEINDERAT (Statut VI/1)

Obfrau/Obmann:_____

Stellvertr. Obfrau/Obmann: _____

Schriftführer*in: _____

Bei Wahl eines Vorstandes (Statut VI/2):

Vorstandsmitglieder (außer Pfarrer, Obfrau/Obmann, Stellv. Obfrau/Obmann):

_____

_____

Ort / Datum _____

Pfarrsiegel

Unterschrift Pfarrer | Unterschrift Obfrau/Obmann

Original bitte im Pfarrarchiv aufbewahren.

Eine Kopie senden an:

- Dekan
- Diözese Innsbruck - Pfarrgemeinderat, Riedgasse 9, 6020 Innsbruck
  E-Mail: abteilung.gemeinde@dibk.at

Einwilligung zur Datenverwendung

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass die von mir im Formular bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der weiteren Kontaktaufnahme (postalisch, telefonisch, E-Mail) erfasst und gespeichert werden dürfen.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen - mittels Brief, telefonisch oder per E-Mail an die Diözese Innsbruck (Diözese Innsbruck - Pfarrgemeinderat, Riedgasse 9, 6020 Innsbruck, abteilung.gemeinde@dibk.at).
Weitere Informationen: Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO bzw. Datenschutzerklärung unter https://www.dibk.at/Service/Datenschutz.

.....

(Vor- und Zuname)

.....

(Ort und Datum) Unterschrift Pfarrgemeinderat

Für **Auskünfte in Datenschutzangelegenheiten** steht der diözesane Bereichs-Datenschutzreferent zur Verfügung (Diözese Innsbruck, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck, +43 676 87 30 33 10, datenschutz@dibk.at).

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

gemäß § 6 DSG (für **ehrenamtliche** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diözese Innsbruck)

Im Zuge meiner ehrenamtlichen Tätigkeit kann es sein, dass mir vertrauliche Daten zugänglich werden. Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es unter anderem, die Geheimhaltung kircheninterner Daten im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens von Betroffenen zu gewährleisten.

Ich verpflichte mich zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 Datenschutzgesetz (DSG) i.d.g.F.

Dementsprechend habe ich

- Daten natürlicher und juristischer Personen (personenbezogene, aber auch wirtschaftliche oder steuerliche Daten), die mir auf Grund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit anvertraut oder (aus Datenanwendungen) zugänglich gemacht wurden, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheits-verpflichtungen, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung dieser Daten besteht.

  Diese Daten dürfen nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung oder Genehmigung des/der jeweils vorgesetzten oder übergeordneten Verantwortlichen außerhalb der entsprechenden kirchlichen Einrichtung verwendet werden.
- andere Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit ebenfalls zu beachten (z.B. den sorgsamen Umgang mit Passwörtern, Ausdrucken, Zugangsberechtigungen etc.).
- Daten zu keinem anderen als jenem zum rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden.
- das Datengeheimnis auch nach meinem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Funktion einzuhalten.

Ein Verstoß gegen das Datengeheimnis kann rechtliche Folgen nach sich ziehen (z.B. Schadenersatz). Eine Ausfertigung dieser Erklärung wurde mir ausgehändigt.

.....

(Vor- und Zuname)

.....

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Für **Auskünfte in Datenschutzangelegenheiten** steht der diözesane Bereichs-Datenschutzreferent zur Verfügung (Diözese Innsbruck, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck, +43 676 87 30 33 10, datenschutz@dibk.at).

RAHMENORDNUNG FÜR MITARBEITENDE DER DIÖZESE INNSBRUCK
VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Bereich“ der Österreichischen Bischofskonferenz ist ein verbindliches Dokument für alle Mitarbeiter*innen in der katholischen Kirche.

ICH VERPFLICHTE MICH,
in meinem kirchlichen Dienst im Sinne der Regelungen und Bestimmungen zu handeln und sie in meinem Arbeitsbereich anzuwenden und einzuhalten. Besonders werde ich darauf achten, dass

- meine Arbeit mit Menschen in allen Bereichen der Kirche auf der Grundlage von Respekt und Wertschätzung geschieht.
- ich das individuelle Grenzempfinden des jeweiligen Gegenübers beachte und respektiere.
- ich verantwortungsvoll mit Mitarbeiter/innen umgehe und gegebene Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht ausnütze.
- ich mich in meinem Dienst an den Verhaltensrichtlinien (siehe Teil B 2) orientiere und danach handle.
- ich mich bei Verdacht auf psychische, physische, geistliche oder sexuelle Übergriffe an eine diözesane Ombudsstelle wende, um mit dieser das weitere Vorgehen abzusprechen.
- ich die Schulungs- und Weiterbildungsangebote in Anspruch nehme.

Ich bestätige, dass mir durch die/den Verantwortliche*n die Handreichung der Diözese Innsbruck „Schutz & Sicher, NEIN! – zu Gewalt und sexualisierter Gewalt“ bzw. die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ als eine für meine Arbeit verbindliche Orientierung zur Kenntnis gebracht wurde: www.dibk.at/schutzundsicher

_____ _____
Name (in Blockbuchstaben) und Geburtsdatum Pfarre

_____ _____
Ort/ Datum Unterschrift

Rev. 06/2021

INHALTVERZEICHNIS

Einleitung Pfarrgemeinderatswahl 2022 03

Gedanken zum Motto „mittendrin“ 04

Zeitplan auf dem Weg zur Wahl 05

Wer hat was zu tun..... 06

Statut des Pfarrgemeinderates..... 07

Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates 10

Mittendrin statt nur dabei 11

Wahlordnung zur Pfarrgemeinderatswahl 12

Modelle zur Kandidat*innenermittlung/Wahlmodelle 15

Pfarrgemeinderat und Jugend 18

PfarrgemeindeN-Rat auf Seelsorgeraum-Ebene..... 20

Abschluss- und Zukunftsklausuren/Vorankündigungen 22

Exerzitien im Alltag: mittendrin 23

Aktivierung von Wähler*innen..... 24

Formulare Übersicht..... 26

Formulare – Was ist damit zu tun?..... 27

Festlegung der Eckpunkte zur Wahl 28

Bekanntmachung Wahlkommission 29

Kandidat*innenliste..... 30

Einverständniserklärung..... 31

Stimmzettel 32

Stimmzettel Urwahl 33

Stimmzettel Bestätigungswahl 34

Wahlergebnis..... 35

Niederschrift des Wahlergebnisses 36

Protokoll der konstituierenden Sitzung 39

Einwilligung Datenverwendung..... 43

Verpflichtungserklärung Datengeheimnis 44

Rahmenordnung Verpflichtungserklärung 45

Inhaltsverzeichnis 46

20.März 2022

mittendrin

Pfarrgemeinderatswahl

Impressum: Diözese Innsbruck-Pfarrgemeinderat, Riedgasse 9, 6020 Innsbruck, Mag. Christian Nuener, Mag[a] Gudrun Guerrini (2021)